



Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Satzung mit den eingearbeiteten Satzungsänderungen:

1. Änderungssatzung 17.12.1992 (in Kraft 25.07.1985)
Amtsblatt Nr. 30 vom 30.12.1992 Seite 1031

2. Änderungssatzung 18.11.1993 (in Kraft 01.01.1993)
Amtsblatt Nr. 28 vom 08.12.1993 Seite 809

3. Änderungssatzung 25.03.1998 (in Kraft 10.06.1998)
Amtsblatt Nr. 12 vom 27.05.1998 Seite 350

4. Änderungssatzung 04.12.2007 (in Kraft 22.12.2007)
Amtsblatt Nr. 19 vom 21.12.2007 Seite 41

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 72, 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.07.1982 (Nds. GVBl. S. 229) i. V. mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung vom 14.05.1985 folgende Satzung beschlossen^{1 2 3 4}:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Siedenburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils einheitliche⁵ selbständige Anlage.

⁶a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).⁷
3. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

¹ 1. Änderungssatzung vom 17.12.1992, in Kraft rückwirkend ab 25.7.85

² 2. Änderungssatzung vom 18.11.1993, in Kraft rückwirkend ab 1.1.93

³ 3. Änderungssatzung vom 25. 3. 1998, in Kraft ab 10.6.98

⁴ 4. Änderungssatzung vom 04.12.2007, in Kraft ab 22.12.2007

⁵ Eingefügt durch 4. Änderungssatzung

⁶ § 1 Abs. 1 Buchstabe a, b, c geändert durch 4. Änderungssatzung

⁷ § 1 Ziffern 1 und 2 geändert durch 1. Änderungssatzung

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.⁸
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
3. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
4. Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Straßenkanäle mit den Kontrollschächten.
5. Anschlußkanäle im Sinne dieser Satzung sind die Zuleitungen vom Hauptentwässerungskanal bis einschl. Revisionsschacht auf dem Anschlußgrundstück.
6. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

⁸ Sätze 2 und 3 gestrichen durch 1. Änderungssatzung

6. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

1. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
2. Vorhandene Kläreinrichtungen und sonstige Abwasseranlagen sind nach Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage von dem Anschlußverpflichteten auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen oder so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden
 1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen der Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
8. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Die Beschreibung, der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Wohn- und Betriebsgebäude sowie der sonstigen Anlagen, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden sollen. Die Beschreibung erfolgt auf einem Lageplan im Maßstab von möglichst 1 : 500. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
3. Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von möglichst 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlußkanal

1. Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann anordnen oder auf Antrag gestatten, daß mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal einschließl. Revisionsschacht entwässert werden.
3. Die Samtgemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser/Mischwasser einschl. des Revisionsschachtes in der Regel bis unmittelbar hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
4. Die Samtgemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
5. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 vom Anschlußnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde

fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12

Benutzungsbedingungen

1. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
2. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
6. Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässerung außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
7. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 Grad C
- b) pH-Wert: 6,5 bis 10

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---------|
| Kohlenwasserstoffe gesamt
(gemäß DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l |
|---|---------|

4. Organische Lösemittel

- | | |
|--|--------|
| halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch gebundenes Halogen): | 5 mg/l |
|--|--------|

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	3 mg/l
e) Chrom	(Cr)	3 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobald	(Co)	5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzt bar	(CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	60 mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Silfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

wasserdampfllüchtige Phenole (als C₆, H₅, OH) 100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

10. Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
2. Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Die Samtgemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16

Entleerung

1. Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der Samtgemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
2. Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Abflußlose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vorher rechtzeitig bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
Grundstückskleinkläranlagen werden einmal innerhalb von 2 Jahren entschlammt.⁹
Sofern Mehrkammerausfallgruben nachweislich unterbelastet sind, können diese auf Antrag bedarfsgerecht entsorgt werden. Hierzu ist der Samtgemeinde einmal jährlich durch das beauftragte Wartungsunternehmen das Ergebnis einer entsprechenden Schlammspiegelmessung zuzuleiten.¹⁰
3. Die Samtgemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen (dreier) Monate so herzustellen, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

⁹ Neufassung dieses Satzes durch die 2. Änderungssatzung

¹⁰ Eingefügt durch die 3. Änderungssatzung

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß.

§ 20

Befreiungen

1. Die Samtgemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
2. Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Samtgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22

Zwangsmittel

1. Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. GVBl. S. 342) in der jeweils gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 100.000 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 8. §§ 12, 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
 9. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 10. § 16 Abs. 2 Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 11. § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 12. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. § 18 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisationssatzung) vom 8. Juni 1983 außer Kraft.

Siedenburg, den 14. Mai 1985

Samtgemeinde Siedenburg

(Siemers)
Samtgemeindebürgermeister

(Möhle)
Samtgemeindedirektor